

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren**
Bezug: Vorlage 185/2007
Anlagen: 2 Satzung zur Änderung der Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren
Lageplan vom 14.05.2013

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren (Anlage 1 zur Vorlage 219/2013) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Erweiterung des Gebietes um die Umlandstraße, in dem die in § 7 Abs. 1 LadÖG genannten Waren an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen erlaubt wird.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Osiandersche Buchhandlung GmbH betreibt seit Anfang November 2012 im Gebäude Uhlandstraße Nr. 2 im sogenannten Tagblatt-Eck am südlichen Ende der Eberhardsbrücke ein Ladengeschäft u.a. mit Reisebedarf und dem Verkauf regionaler Artikel. Der HGV Tübingen hat mit Schreiben vom 19.11.2012 den Antrag gestellt, das Gebiet, in dem der Verkauf entsprechender Waren an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen bereits freigegeben ist, entsprechend zu erweitern.

2. Sachstand

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am 23.07.2007 die Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren (Schwäbisches Tagblatt vom 28.07.2007) beschlossen. Bei den entsprechenden Waren, welche an den von der Verwaltung jährlich freigegebenen Sonn- und Feiertagen verkauft werden dürfen, handelt es sich wie seither um Reisebedarf, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind. Reisebedarf im Sinn des LadÖG (§ 2 Absatz 4) sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten. Diese Regelung gilt nur für Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

Das Gebiet, in dem die erlaubten Waren an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen verkauft werden dürfen, umfasst seither die Historische Altstadt, begrenzt durch die Belthlestraße, Fußgängertunnel unter dem Schlossberg, Alleenbrücke im Westen, Keltnerstraße, die Straßen „Am Stadtgraben“ und „Am Lustnauer Tor“ im Norden, Mühlstraße und Eberhardsbrücke bis zur Einmündung Wöhrdstraße im Osten sowie durch den Neckar (Flutgraben) im Süden sowie Tübingen-Bebenhausen. Dem Antrag des HGV folgend (s.o.), soll das Gebiet, in dem der Verkauf der zulässigen Waren an den betreffenden Sonn- und Feiertagen bereits freigegeben ist, entsprechend erweitert werden, indem dieses im Süden durch die Uhlandstraße begrenzt werden soll. Das Zentrum Tübingens wird mittlerweile das ganze Jahr über von insgesamt ca. 2,7 Millionen Tagesgästen besucht. Außerdem wurden vom Bürger- und Verkehrsverein Tübingen 276.726 Übernachtungen im Jahr 2011 registriert. Das o.g. Ladengeschäft liegt direkt an der Achse zwischen Busbahnhof / Hauptbahnhof und der Eberhardsbrücke über den Neckar, wo sich bei weitem die meisten Touristen bewegen. Zudem würde die dann gerade Verbindungslinie Wöhrdstraße (s.o.) – Uhlandstraße bereinigt.

Nach § 7 Abs. 2 LadÖG setzt das Regierungspräsidium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales Ausflugs- oder Wallfahrtsorte oder Ortsteile von Ausflugs- oder Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus fest, in denen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Gebrauch gemacht werden darf.

Die Universitätsstadt Tübingen hat mithin zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse von Besucherinnen und Besuchern und Touristen die Aufnahme der Uhlandstraße anstelle des Neckars (Flutgraben) als südliche Begrenzung des Gebiets i.S.v. § 7 Abs. 1 LadÖG beantragt.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung hat am 22.03.2013 sein Einvernehmen erteilt.
Das Regierungspräsidiums Tübingen hat keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Erweiterung geäußert.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag nachzukommen und die Begrenzung im Süden um die Umlandstraße zu erweitern (vgl. Lageplan vom 14.05.2013).

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat belässt es bei den seitherigen Regelungen.

5. Finanzielle Auswirkung

Der Universitätsstadt Tübingen entstehen keine Kosten.

6. Anlagen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren (Anlage 1 zur Vorlage 219/2013)
2. Lageplan vom 14.05.2013